



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

**Regelung Nr. 3914 des Präsidiums
vom 19. November 2024**

**über die Erstattung von Reisekosten und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an
Mitglieder, Stellvertreter und Dritte, die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der
Regionen teilnehmen**

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹ (im Folgenden „AEUV“), insbesondere auf Artikel 305, 306 und 307;

gestützt die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung)² (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 238 und 240,

gestützt auf die Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses der Regionen³ (im Folgenden „Geschäftsordnung“), insbesondere Artikel 6, 37, 39, 40, 43, 62, 64, 71, 75, 82, 83 und 85;

gestützt auf die Regelung Nr. 12/2007 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 17. Dezember 2007 über die Finanzierung der Reise- und Aufenthaltskosten der zu den Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen eingeladenen Journalisten („Regelung Nr. 12/2007 des Präsidiums“);

gestützt auf die Regelung Nr. 8/2017 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2017 über die Erstattung von Beförderungskosten und die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter („Regelung Nr. 8/2017 des Präsidiums“), in der geänderten Fassung;⁴

¹ [ABl. C 202](#) vom 7.6.2016, S. 47.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

³ ABl. L 2024/2142, 14.8.2024, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/proc_rules/2024/2142/oj.

⁴ Regelung Nr. 20/2020 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2020 zur Änderung der Regelung Nr. 8/2017 vom 9. Oktober 2017 über die Erstattung von Beförderungskosten und über die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter sowie der Regelung Nr. 2/2018 über die Erstattung von Beförderungskosten und die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirkenden Sachverständigen der Berichterstatter und Referenten („Regelung Nr. 20/2020“).

gestützt auf die Regelung Nr. 9/2017 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 29. November 2017 über die Erstattung von Beförderungskosten und die Zahlung einer pauschalen Aufenthaltsvergütung für Dritte, die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirken („Regelung Nr. 9/2017 des Präsidiums“);

gestützt auf die Regelung Nr. 2/2018 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 30. Januar 2018 über die Erstattung von Beförderungskosten und die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirkenden Sachverständigen der Berichtersteller und Referenten („Regelung Nr. 2/2018 des Präsidiums“), in der geänderten Fassung;⁵

gestützt auf die Regelung Nr. 5/2018 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2018 über die Sitzungen und Tätigkeiten der Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen;

gestützt die Regelung Nr. 5/2023 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 4. Juli 2023 zur Aufhebung und Ersetzung der Regelung Nr. 3/2021 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 2. Februar 2021 über die Zahlung einer Pauschalvergütung für Sitzungen per Videokonferenz an die Mitglieder und ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter des Europäischen Ausschusses der Regionen und die Sachverständigen der Berichtersteller und die Referenten, die zu Sitzungen per Videokonferenz oder Hybrid-Sitzungen eingeladen werden („Regelung Nr. 5/2023 des Präsidiums“);

gestützt auf den Beschluss Nr. 440/2024 des Präsidiums vom 30. Januar 2024 über die jährliche Anpassung der Vergütungen für die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirkenden Personen („Beschluss des Präsidiums Nr. 440/2024“);

gestützt auf den Beschluss Nr. 7/2021 des Präsidiums vom 2. Februar 2021 über die internen Finanzvorschriften für die Ausführung des Einzelplans des Europäischen Ausschusses der Regionen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, in der geänderten Fassung;⁶

⁵ Regelung Nr. 20/2020 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2020 zur Änderung der Regelung Nr. 8/2017 vom 9. Oktober 2017 über die Erstattung von Beförderungskosten und über die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter sowie der Regelung Nr. 2/2018 über die Erstattung von Beförderungskosten und die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage für die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen mitwirkenden Sachverständigen der Berichtersteller und Referenten („Regelung Nr. 20/2020“).

⁶ Beschluss Nr. 21/2022 vom 28. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses Nr. 7/2021 des Präsidiums des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 2. Februar 2021 über die internen Finanzvorschriften für die Ausführung des Einzelplans des Europäischen Ausschusses der Regionen im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union.

gestützt auf den Beschluss Nr. 204/2018 des Generalsekretärs des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 28. November 2018 über die Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen Nr. 8/2017, Nr. 9/2017 und Nr. 2/2018 des Europäischen Ausschusses der Regionen („Beschluss Nr. 204/2018 des Generalsekretärs“), in der geänderten Fassung;⁷

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Ausschuss der Regionen („der Ausschuss“) organisiert (allein oder mit anderen) die Tätigkeiten zur Erfüllung des ihm durch den AEUV übertragenen Auftrags. Dazu ermöglicht er unter anderem seinen Mitgliedern und Stellvertretern, ihre Aufgaben, für die sie vom Rat der Europäischen Union ernannt wurden, wahrzunehmen.
- (2) Diese Tätigkeiten mit einem vielfältigen Teilnehmerkreis bieten einzigartige Möglichkeiten, um die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie wichtige Partner, Interessenträger und Fachleute in die Entscheidungsprozesse der EU einzubeziehen.
- (3) In diesem Zusammenhang sollten allgemeine Regeln für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die genannten Akteure festgelegt werden, um es ihnen zu ermöglichen, an den Tätigkeiten des Ausschusses teilzunehmen und einen Beitrag dazu zu leisten.
- (4) Dabei empfiehlt es sich, die derzeit geltenden spezifischen Vorschriften für die einzelnen Teilnehmerkategorien zu aktualisieren, zu straffen und in einem einzigen Rechtsakt zu konsolidieren.
- (5) Die bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten sind gehalten, bei der Genehmigung der Teilnahme an einer erstattungsfähigen Tätigkeit die Interessen und finanziellen Verpflichtungen des Ausschusses sowie die entsprechenden zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beachten.
- (6) Die Regelungen des Präsidiums Nr. 12/2007, Nr. 8/2017, Nr. 9/2017, Nr. 2/2018 und Nr. 5/2023 sowie der Beschluss Nr. 440/2024 des Präsidiums sollten aufgehoben werden, und der geänderte Beschluss Nr. 204/2018 des Generalsekretärs sollte außer Geltung gesetzt werden.

HAT FOLGENDE REGELUNG ERLASSEN:

TITEL I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
--

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Regelung enthält die allgemeinen Regeln für die Erstattung von Reisekosten und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Personen, die zu erstattungsfähigen Tätigkeiten des Ausschusses eingeladen werden und daran teilnehmen.

⁷

Beschluss Nr. 147/2020 des Generalsekretärs des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 23. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses Nr. 204/2018 vom 28. November 2018 über die Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen Nr. 8/2017, Nr. 9/2017 und Nr. 2/2018 des Europäischen Ausschusses der Regionen („Beschluss Nr. 147/2020“).

Artikel 2

Anspruchsberechtigte

1. Im Sinne dieser Regelung bezeichnet der Begriff „Anspruchsberechtigter“
 - (a) ein Mitglied im Sinne von Artikel 3 der Geschäftsordnung, das berechtigt ist, an einer erstattungsfähigen Tätigkeit teilzunehmen („Mitglied“),
 - (b) einen Stellvertreter im Sinne von Artikel 3 der Geschäftsordnung, der berechtigt ist, an einer erstattungsfähigen Tätigkeit teilzunehmen („ordnungsgemäß bestellter Stellvertreter“),
 - (c) einen Beobachter des Ausschusses im Sinne von Artikel 82 der Geschäftsordnung, der berechtigt ist, an einer erstattungsfähigen Tätigkeit teilzunehmen („Beobachter“),
 - (d) eine Person, die den Berichterstatter bei der Erarbeitung oder Weiterbehandlung einer Stellungnahme des Ausschusses im Sinne von Artikel 64 der Geschäftsordnung unterstützt („Sachverständiger des Berichterstatters“),
 - (e) eine Person, die weder Mitglied noch ordnungsgemäß bestellter Stellvertreter ist und die vom Präsidenten des Ausschusses („Präsident“), vom Vorsitzenden einer Fraktion, einer Fachkommission oder der CAFA oder vom Generalsekretär des Ausschusses („Generalsekretär“) als Gastredner zu einer erstattungsfähigen Tätigkeit eingeladen wird („Gastredner“);
 - (f) eine andere Person, die entweder in ihrer Eigenschaft als externes Mitglied für die ARLEM oder die CORLEAP an einer Tätigkeit teilnimmt oder die als junger Mandatsträger (YEP) an einer Tätigkeit teilnimmt und in dieser Eigenschaft bzw. aufgrund dieses Mandats vom Ausschuss dazu eingeladen wird, oder die als Vertreter des Europäischen Netzes der Regional- und Gemeinderäte des Ausschusses an einer Tätigkeit teilnimmt und in dieser Eigenschaft vom Ausschuss eingeladen wird, oder, in hinreichend begründeten Fällen, eine Person, deren Teilnahme vom Präsidenten oder vom Vorsitzenden einer Fraktion oder einer Fachkommission genehmigt wurde („Dritter“);
 - (g) eine andere, offiziell als Journalist tätige Person, die in dieser Eigenschaft vom Generalsekretär oder vom Direktor für Kommunikation oder von einem Fraktionssekretariat zu einer Tätigkeit eingeladen wird („Journalist“).
2. Diese Regelung kann entsprechend auch auf andere, nicht in Absatz 1 genannte Personen Anwendung finden, wenn ein vom Präsidium des Ausschusses erlassener Beschluss dies vorsieht. In dem Beschluss des Präsidiums ist anzugeben, unter welcher Teilnehmerkategorie diese Personen die Erstattung erhalten.

Artikel 3

Erstattungsfähige Tätigkeiten

Im Sinne dieser Regelung bezeichnet der Begriff „erstattungsfähige Tätigkeit“ folgende Tätigkeiten:

- (a) Sitzungen der Plenarversammlung, des Präsidiums, der Konferenz der Präsidenten und der Fachkommissionen,
- (b) Sitzungen der beratenden Kommission für Finanz- und Verwaltungsfragen⁸ (CAFA);
- (c) Sitzungen einer Fraktion, einschließlich des Fraktionsvorstands;
- (d) Sitzungen von Arbeitsgruppen des Präsidiums oder einer Fachkommission;⁹
- (e) Sitzungen einer Arbeitsgruppe oder eines gemischten Ausschusses mit einem Bewerberland, an dem Mitglieder des Ausschusses teilnehmen;¹⁰
- (f) Sitzungen eines anderen politischen Gremiums, an dem Mitglieder des Ausschusses teilnehmen, einschließlich der Versammlung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Europa-Mittelmeer (ARLEM) und der Konferenz der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Östlichen Partnerschaft (CORLEAP);
- (g) Sitzungen einer vom Ausschuss eingesetzten Expertengruppe;
- (h) andere Sitzungen oder Veranstaltungen, die der Ausschuss allein oder mit anderen organisiert, u. a. Foren, Debatten, Konferenzen, Ausstellungen, Seminare, Studienbesuche und Sitzungen oder Veranstaltungen mit Partnern oder Interessenträgern;
- (i) andere Sitzungen oder Veranstaltungen, die von einem anderen Akteur organisiert werden und für die Arbeit des Ausschusses von besonderem Interesse sind, einschließlich Sitzungen externer Expertengruppen, in die der Ausschuss Vertreter entsendet;
- (j) Sitzungen, die von einer europäischen politischen Partei organisiert werden und zu denen Ausschussmitglieder aufgrund ihres Amtes in der entsprechenden Fraktion im Ausschuss eingeladen wurden;
- (k) andere Sitzungen oder Veranstaltungen, bei denen die Anwesenheit des Teilnehmers insofern gerechtfertigt ist, als sie unmittelbar mit der Erarbeitung oder Weiterbehandlung von Stellungnahmen des Ausschusses verbunden ist oder dazu beiträgt, die Arbeit des Ausschusses bekannt zu machen („individuelle Teilnahme“);

⁸ Gemäß Artikel 40 der Geschäftsordnung.

⁹ Gemäß Artikel 37 Buchstabe e und Artikel 63 der Geschäftsordnung.

¹⁰ Gemäß Artikel 37 Buchstabe j der Geschäftsordnung.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regelung bezeichnet der Begriff:

- (a) „Veranstaltungsort“ den physischen Ort, an dem die Tätigkeit stattfindet;
- (b) „Präsenzteilnahme“ den Fall, wenn der Teilnehmer persönlich vor Ort an der erstattungsfähigen Tätigkeit teilnimmt;
- (c) „Online-Teilnahme“ den Fall, wenn der Teilnehmer per Videokonferenz oder über andere Kanäle, die eine Online-Kommunikation in Echtzeit ermöglichen, online an der erstattungsfähigen Tätigkeit teilnimmt;
- (d) „Reise“ jede Reise, die der Teilnehmer vom Herkunftsort bis zu dem/den Veranstaltungsort(en) und zurück unternimmt, um an einer oder mehreren Tätigkeiten teilzunehmen;
- (e) „Herkunftsort“ den Ort, von dem aus der Anspruchsberechtigte seine Reise beginnt oder an den er zurückkehrt. Dabei kann es sich um den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten oder einen anderen Ort handeln;
- (f) „One Stop Shop“ die Dienststelle, die im Generalsekretariat des Ausschusses dafür zuständig ist, die Mitglieder mit Informationen zu versorgen.

Artikel 5

Kumulierungsverbot

1. Bei Teilnahme an mehreren erstattungsfähigen Tätigkeiten am selben Tag oder an aufeinanderfolgenden Tagen hat der Anspruchsberechtigte Anspruch auf eine einmalige Erstattung der Reisekosten und auf Zahlung der entsprechenden Reisekostenpauschale sowie auf Zahlung einer Sitzungspauschale pro Tag, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Zahl oder dem Ort der erstattungsfähigen Tätigkeiten, an denen er in diesem Zeitraum teilgenommen hat.
2. Für Tage, an denen er sowohl mit Präsenz als auch online an Tätigkeiten teilnimmt, wird nur die Sitzungspauschale gezahlt.
3. Tätigkeiten, für die der Anspruchsberechtigte eine Erstattung von einem Dritten erhält, werden vom Ausschuss nicht erneut erstattet. Die Anspruchsberechtigten müssen etwaige Zuschüsse von dritter Seite zu den Reise- und Unterbringungskosten in ihrem (elektronischen) Antragsformular angeben. Diese Beträge werden von der Kostenerstattung des Ausschusses abgezogen. Erhält ein Anspruchsberechtigter Zuschüsse von einem Dritten, nachdem er bereits vom Ausschuss eine Erstattung erhalten hat, so unterrichtet er unverzüglich den Finanzdienst des Ausschusses und zahlt die erhaltene Erstattung bis zur Höhe des vom Dritten erhaltenen Betrags zurück.
4. Nimmt ein Anspruchsberechtigter an einer erstattungsfähigen Tätigkeit teil und erhält er vom Ausschuss auf der Grundlage einer anderen Regelung oder eines anderen Beschlusses bereits eine (pauschale) Aufwandsentschädigung dafür, so wird dieser Betrag von der Zahlung abgezogen, die er normalerweise im Rahmen dieser Regelung erhalten würde.
5. Ordnungsgemäß bestellte Stellvertreter oder mit der Vertretung beauftragte Mitglieder haben während der Vertretung dieselben Rechte wie die Mitglieder, die sie vertreten. Bei mehrtägigen Sitzungen (z. B. Plenartagungen oder auswärtige Sitzungen im Rahmen eines Seminars oder einer Fachexkursion) erfolgt jedoch nur eine einmalige Erstattung der Reisekosten und eine einmalige

Zahlung der Reisekostenpauschale entweder an Mitglied oder an seinen Stellvertreter.¹¹ Sofern das Mitglied nichts anderes angibt, werden diese Beträge an das Mitglied gezahlt.

6. Mitglieder und ordnungsgemäß bestellte Stellvertreter, die an der Sitzung einer Fraktion oder eines Fraktionsvorstands teilnehmen, die im Rahmen einer Plenartagung, einer Präsidiumssitzung oder einer Fachkommissionssitzung stattfindet, haben nur dann Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie auch an dieser zuletzt genannten Sitzung teilnehmen.
7. Absatz 5 gilt nicht für Stellvertreter des Berichterstatters, die in dieser Eigenschaft an Sitzungen oder Tätigkeiten teilnehmen.

Artikel 6

Ökologischer Fußabdruck

Die Anspruchsberechtigten sind gehalten, ihren ökologischen Fußabdruck zu minimieren, indem sie möglichst umweltfreundliche Verkehrsmittel benutzen. Den Mitgliedern, Stellvertretern und Beobachtern wird nahegelegt, bei Flügen unter 4 Stunden in der Economy(flex)-Klasse zu fliegen.

TITEL II KOSTENERSTATTUNG UND GEWÄHRUNG VON AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN
--

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7

Ansprüche

1. Mitglieder, ordnungsgemäß bestellte Stellvertreter und Beobachter haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten gemäß Artikel 11 bis 13, auf die Zahlung einer Sitzungspauschale gemäß Artikel 14 bis 16 und auf eine Reisekostenpauschale gemäß Artikel 17 bis 19.
2. Sachverständige und Gastredner haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten gemäß Artikel 11 bis 13, auf die Zahlung einer Sitzungspauschale gemäß Artikel 14 bis 16 und einer Reisekostenpauschale gemäß Artikel 17 bis 19.
3. Dritte haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten gemäß Artikel 11 bis 13 und auf die Zahlung einer Sitzungspauschale gemäß Artikel 14 bis 16.
4. Die Reise- und Unterbringungskosten von Journalisten übernimmt der Ausschuss direkt bis zu der in Artikel 12 festgelegten Reisekostenobergrenze und unter Berücksichtigung der jährlichen Mittelausstattung für Unterbringungskosten, die von der Direktion Presse und Kommunikation des Ausschusses zu diesem Zweck beschlossen wird. Journalisten haben keinen Anspruch auf individuelle Erstattung ihrer Reisekosten oder auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
5. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Ausschuss auf der Grundlage eines Beschlusses des Präsidiums und nach Konsultation der CAFA die Reise- und Unterbringungskosten des Anspruchsberechtigten direkt. Diese Anspruchsberechtigten haben keinen Anspruch auf Erstattung von Reisekosten oder auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

¹¹ Gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Geschäftsordnung.

Artikel 8

Voraussetzungen

1. Bevor Anspruchsberechtigte an einer erstattungsfähigen Tätigkeit teilnehmen, für die sie die Erstattung von Reisekosten und/oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung beantragen wollen, benötigen sie die Genehmigung des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten. Dies erfolgt durch einen unterzeichneten Vermerk für den Anweisungsbefugten unter Beifügung aller erforderlichen Belege oder durch eine entsprechende rechtliche Verpflichtung oder Mittelbindung, die von der für die (Mit-)Organisation der Tätigkeit zuständigen Dienststelle des Ausschusses erstellt und dem nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten vorgelegt wird. Mitglieder oder ordnungsgemäß bestellte Stellvertreter, die an einer der in Artikel 3 Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten teilnehmen, benötigen keine solche schriftliche Vorabgenehmigung.
2. Die Anspruchsberechtigten stellen sicher, dass ihre Anwesenheit in dem betreffenden System ordnungsgemäß mit einer Unterschrift registriert wird, wenn dies vorgesehen ist.¹² Ein Anspruchsberechtigter, der die Anwesenheitsliste nicht unterzeichnet, muss seine Teilnahme an der Tätigkeit durch andere Mittel nachweisen, die der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte für geeignet erachtet.
3. Die Anspruchsberechtigten reichen das vom Ausschuss ausgestellte Standardformular („Antragsformular“) ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet ein. Dieses Formular enthält eine förmliche Erklärung über die angefallenen Kosten und über alle von Dritten erhaltenen oder erwarteten Zahlungen. Die Anspruchsberechtigten verwenden für die Antragstellung gegebenenfalls das spezielle Online-Tool.
4. Anträge, für die Fahrkarten bzw. Tickets oder andere Belege erforderlich sind, können ohne Vorlage dieser Belege nicht bearbeitet werden. Vollständige Anträge, die innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung eingereicht werden, werden vorrangig behandelt.
5. Das Antragsformular und die in Artikel 13 genannten Belege sowie alle zusätzlichen einschlägigen Unterlagen, die der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte ggf. anfordert, sind möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der Tätigkeit, spätestens jedoch bis zum 30. September des auf die Tätigkeit folgenden Jahres (Jahr N+ 1) einzureichen.
6. Werden Erstattungsbestimmungen nicht eingehalten, führt dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Erstattungs- oder Zahlungsansprüche. Gleiches gilt bei Nichtteilnahme des Anspruchsberechtigten.

Artikel 9

Wohnort

1. Der „angegebenen Wohnort“ eines Anspruchsberechtigten ist der Hauptwohnsitz, den der Anspruchsberechtigte bei seiner Ernennung auf dem Formular mit seinen persönlichen Daten dem Ausschuss gegenüber angegeben hat, oder in Ermangelung eines solchen Formulars, die auf den Formularen „Rechtsträger“ und/oder „Finanzangaben“ angegebene Adresse. Anspruchsberechtigte können nur einen angegebenen Wohnort haben.

¹² Die Anwesenheitsliste, die von der für die (Mit-)Organisation der Tätigkeit zuständigen Dienststelle des Ausschusses verwaltet wird, steht dem Anspruchsberechtigten in analoger oder digitaler Form frühestens fünfzehn (15) Minuten vor dem geplanten Beginn der Tätigkeit und bis zum Ende der Tätigkeit zur Verfügung.

2. Die Mitglieder und Stellvertreter geben zum Zeitpunkt ihrer Ernennung durch den Rat der Europäischen Union ihren Hauptwohnsitz in ihrem Mitgliedstaat an. Jede Änderung des Wohnorts ist dem One Stop Shop unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die anderen Anspruchsberechtigten sind gehalten, ihren Wohnort vor Beginn der jeweiligen erstattungsfähigen Tätigkeit anzugeben.
4. Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann einschlägige Unterlagen¹³ zum Nachweis des angegebenen Wohnorts anfordern und die Anerkennung eines angegebenen Wohnorts verweigern, wenn die Unterlagen unzureichend sind.

Artikel 10

Routen

1. Die erstattungsfähigen Reisekosten und zu zahlenden Aufwandsentschädigungen beziehen sich auf die kürzeste Route für Hin- und Rückreise zwischen dem angegebenen Wohnort des Anspruchsberechtigten und dem Veranstaltungsort („direkte Reise“).
2. Die kürzeste Reiseroute wird wie folgt ermittelt:
 - a) Flugreisen: der dem Abreiseort des Anspruchsberechtigten am nächsten gelegene Flughafen, für den Flugtickets zum Economy-Flex-Tarif ausgestellt werden, oder aber der geeignetste Flughafen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Zwischenstopps – und jeweils die von diesem Flughafen aus zurückgelegte Gesamtstrecke vom Abreise- bis zum Zielort;
 - b) bei Bahnreisen der geeignetste, in der Nähe des Abreiseortes des Anspruchsberechtigten gelegene Bahnhof sowie die Strecke von diesem Bahnhof zum Zielort;
 - c) bei Pkw- oder Schiffsreisen die Strecke vom Abreiseort des Anspruchsberechtigten zum Zielort.
3. Die Anspruchsberechtigten werden bei Amtsantritt oder Wohnsitzwechsel über den Flughafen bzw. Bahnhof und die kürzeste Reiseroute informiert, die in ihrem Fall berücksichtigt werden.
4. Beginnt oder beendet der Anspruchsberechtigte seine Reise an einem anderen Ort oder wählt er eine andere Route („indirekte Reise“), werden ihm die Kosten bis zur Höhe der Kosten der direkten Reise erstattet. Sind die Kosten für die indirekte Reise geringer, wird der niedrigere Betrag erstattet. Diese Bestimmung greift auch, wenn der Anspruchsberechtigte mehr als 48 Stunden vor bzw. nach der Tätigkeit an- bzw. abreist. Bei Reisen nach/von Brüssel basieren die Kosten der direkten Reiseroute auf dem Referenzpreis oder der Standardroute. Für Reisen zu/von auswärtigen Veranstaltungsorten sollte der Anspruchsberechtigte zum Vergleich mit der beantragten Erstattung die Kosten für die direkte Reise angeben. Führt die Nutzung nachhaltigerer Verkehrsmittel (Zug statt PKW oder Flugzeug) zu einer längeren direkten Reiseroute, so wird diese Strecke für die Festlegung der Aufwandspauschale herangezogen.
5. Unterbricht der Anspruchsberechtigte seine Reise für mehr als 24 Stunden, ohne an einer anderen erstattungsfähigen Tätigkeit teilzunehmen, gilt der Ort der Unterbrechung als Ausgangspunkt der Reise.
6. Auf begründeten Antrag und mit vorheriger Genehmigung des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten können die Reisekosten die Kosten für Reisen zwischen dem angegebenen Wohnort des Anspruchsberechtigten und dem Veranstaltungsort an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen der Teilnahme an erstattungsfähigen Aktivitäten umfassen, wenn die Reise aufgrund beruflicher Verpflichtungen erforderlich ist („Reise aus zwingenden Gründen“). Dies gilt nur für

¹³ Derartige Unterlagen können z. B. eine aktuelle (höchstens sechs Monate alte) Rechnung eines Versorgungsunternehmens (z. B. für Strom, Wasser, Gas) oder ggf. andere Dokumente sein.

Reisen von mindestens 100 km pro Strecke, wobei nur eine Reise aus zwingenden Gründen pro Arbeitswoche möglich ist. Bei einer Reise aus zwingenden Gründen hat der Anspruchsberechtigte keinen Anspruch auf eine pauschale Reisekostenpauschale.

7. Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 gelten nicht für die Teilnahme des Präsidenten und des Ersten Vizepräsidenten an einer erstattungsfähigen Tätigkeit.
8. Für Reisen zwischen zwei Sitzungsorten gelten die Absätze 2 und 4.

Abschnitt B: Reisekosten

Artikel 11

Zulässige Ausgaben

1. Reisekosten werden auf der Grundlage der Anwesenheitserfassung und der Vorlage der einschlägigen Reiseunterlagen und gegebenenfalls anderer Belege gemäß Artikel 13 erstattet.
2. Die erstattungsfähigen Reisekosten können Folgendes umfassen:
 - (a) Preis des Flugtickets,
 - (b) Preis des Schiffs-, Bahn- oder Bustickets („öffentlicher Verkehr“),
 - (c) Kilometerpauschale für Reisen mit dem Pkw auf Strecken, die nicht durch öffentliche Verkehrsmittel abgedeckt werden,
 - (d) Dienstleistungs- oder Bearbeitungsgebühren von Reisebüros;
 - (e) Umbuchungs- oder Stornierungsgebühren;
 - (f) Visumgebühren für Reisen außerhalb der EU.
3. Taxikosten werden im Allgemeinen nicht erstattet. Taxifahrten vom bzw. zum Wohnort, Flughafen, Hafen oder Bahnhof auf der Reise zum bzw. vom Veranstaltungsort werden nach der Pkw-Pauschale erstattet, sofern kein Transfer vom Ausschuss oder vom Veranstalter angeboten wird.
4. Die Kosten für Reise- und Reiserücktrittsversicherungen sind nicht erstattungsfähig.
5. Reisen weitere Anspruchsberechtigte („Mitfahrer“) im selben Pkw, so erhöht sich die Kilometerpauschale, die an den Anspruchsberechtigten gezahlt wird, der Eigentümer oder Mieter des Fahrzeugs ist („Fahrer“), um 20 % pro Mitfahrer. Die Mitfahrer erhalten für dieselbe Strecke keine gesonderte Erstattung der Reisekosten.
6. Nebenkosten wie Treibstoff, Maut, Parkgebühren, Autovermietung und Versicherung sind bereits in der Kilometerpauschale enthalten.
7. Für (Teil-)Reisen, für die der Ausschuss oder der Veranstalter ein Transportmittel bereitstellt, sind keine Erstattungen vorgesehen.

Artikel 12

Erstattungsbeträge

1. Die Reisekosten werden auf der Grundlage der tatsächlich verauslagten Kosten erstattet, und zwar bis zu folgenden Höchstgrenzen:
 - a. Flugreisen für Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter: Business-Class-Tarif gemäß Absatz 2;¹⁴
 - b. Flugreisen für Gastredner, Sachverständige, Dritte und Journalisten: Economy-Flex-Tarif;
 - c. Bahn- und Schiffsreisen: Erste-Klasse-Ticket;
 - d. Pkw-Reisen: 0,40 EUR/km bis zu 1 000 km pro Hin- oder Rückfahrt, ohne mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegte Strecken (z. B. Fährüberfahrten), gegebenenfalls zuzüglich der Beförderungskosten für diese anderen Verkehrsmittel.
2. Für Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter ist für die über das Reisebüro des Ausschusses gebuchten Flugtickets der zum Zeitpunkt der Buchung günstigste Tarif der Business-Klasse als Obergrenze maßgeblich.¹⁵ Für direkt bei der Fluggesellschaft oder einem anderen Reisebüro gebuchte Flugtickets ist die Erstattung auf den höchsten Referenzpreis für einen Hin- und Rückflug begrenzt.
3. Zu diesem Zweck legt der Generalsekretär die Routen und Höchstreferenzpreise für Flüge zwischen Brüssel und den wichtigsten Städten der EU auf der Grundlage ermäßigter Business-Class-Tarife (Klasse D) fest. Es gelten die zum Zeitpunkt der Ausgabe des Flugtickets veröffentlichten höchsten Referenzpreise. Wird die Tabelle aktualisiert, werden die neuen Festlegungen sieben Kalendertage nach Benachrichtigung der Mitglieder und Veröffentlichung im Mitgliederportal wirksam. Der One Stop Shop teilt auf Anfrage des Anspruchsberechtigten die höchsten Referenzpreise für sonstige Routen mit.
4. Für die übrigen Anspruchsberechtigten sind über das Reisebüro des Ausschusses gebuchte Flugtickets auf die Economy-Flex-Klasse beschränkt. Die Anspruchsberechtigten haften für die Kosten der bestellten Tickets, und alle Kosten, die sich aus einer Annullierung oder Umbuchung ergeben, nachdem sie gegenüber dem Ausschuss ihre Teilnahme bestätigt haben, sind von ihnen selbst zu tragen. Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann dem Reisebüro des Ausschusses in Bezug auf Buchungen für andere Anspruchsberechtigte als Mitglieder und Stellvertreter spezifische Anweisungen¹⁶ erteilen, wenn die Unterlagen unzureichend sind.
5. Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter, die Billigflüge oder Economy-Klasse-Tarife nutzen, können sich auch die Kosten für den Zugang zu Fast-Lane und zur Business-Lounge und zusätzliche Gepäckgebühren erstatten lassen, wenn diese Leistungen getrennt gekauft werden.
6. Bei Reisen unter 400 km ohne Meeresüberquerung wird das Flugticket nur bis zu dem Betrag erstattet, der für diese Reise als Pkw-Fahrt auf der kürzesten Strecke gezahlt würde.

¹⁴ Die Mitglieder und Stellvertreter sollten Bonusmeilen, Bonuspunkte oder sonstigen Treuevorteile, die sie im Rahmen einer mit Haushaltsmitteln des Ausschusses finanzierten Reise erhalten, möglichst für künftige Reisen in Ausübung ihres Mandats zu nutzen.

¹⁵ Das Reisebüro des Ausschusses stellt nur Fahr- bzw. Flugscheine aus, die mit den vorliegenden Regeln im Einklang stehen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte erklärt sich im Vorfeld damit einverstanden, den Differenzbetrag zwischen dem ausgestellten und dem regelkonformen Fahr- bzw. Flugschein zu übernehmen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass der Anspruchsberechtigte in dieser Hinsicht durch die Nutzung des Reisebüros des Ausschusses kein finanzielles Risiko einght.

¹⁶ So kann z. B. eine Reiserücktrittsversicherung oder die Bereitstellung der Finanzdaten des Anspruchsberechtigten verlangt werden.

7. Buchungsgebühren von Reisebüros werden nur bis zur Höhe von 40 EUR (ohne MwSt.) pro Hin- und Rückreise erstattet. Die Buchungsgebühren des Reisebüros müssen auf der Rechnung unter Angabe der Ticketnummer gesondert ausgewiesen werden. Die Reisebürogebühren werden bei der Anwendung der höchsten Referenzpreise nicht berücksichtigt.
8. Für Mitglieder und ordnungsgemäß bestellte Stellvertreter werden die Kosten für die Annullierung oder die erste Umbuchung von Tickets, für die keine Erstattung durch Dritte stattfindet, vom Ausschuss erstattet, sofern die Umbuchung mit der Haupttätigkeit des Anspruchsberechtigten zusammenhängt und entsprechend belegt wird. Zusätzliche Kosten, die durch die Nichteinhaltung der Bedingungen des Beförderungsvertrags entstehen, werden vom Ausschuss nicht erstattet.

Artikel 13

Belege

1. Für die Erstattung der Reisekosten für Flug-, Eisenbahn- oder Schiffsreisen sind dem Antrag folgende Belege beizufügen, die den Namen des Anspruchsberechtigten tragen oder auf dessen Namen ausgestellt wurden:
 - (a) alle Tickets¹⁷ bzw. Fahrkarten und Bordkarten oder elektronische Nachweise über die Nutzung der Tickets bzw. Fahrkarten, die mit den Reisekosten im Zusammenhang stehen, einschließlich der ursprünglichen Tickets bei Umbuchungen;
 - (b) die detaillierte(n) Rechnung(en) für diese Tickets bzw. Fahrkarten;
 - (c) der Flugkupon oder die Online-Eingabemaske für das Ticket, auf dem bzw. der der reale „Flugbasispreis“ („fare-basis price“) sowie der tatsächlich gezahlte Preis und die tatsächlich gezahlten Steuern und Gebühren ausgewiesen sind.

Wurden die Tickets jedoch über das Reisebüro des Ausschusses gebucht, wird die Rechnung direkt an den Finanzdienst des Ausschusses zur Bezahlung geschickt. In diesem Fall ist die Vorlage der Bordkarten und/oder der elektronischen Tickets mit der Reiseroute/Rechnung („electronic ticket-itinerary/receipt“) nicht erforderlich.
2. Bei Pauschalreisen, die Beförderung und Hotel beinhalten, müssen der Preis für die Beförderung und der für das Hotel (pro Übernachtung) einzeln ausgewiesen sein, sonst kann keine Erstattung erfolgen.
3. Für die Zahlung der Kilometerpauschale sind dem Antrag folgende Belege beizufügen:
 - (a) gegebenenfalls Rechnungen für Mietwagen oder Taxikosten;
 - (b) bei Strecken über 250 km: Unterlagen zum Nachweis der Reiseroute mit dem Pkw (Datum und Route);
 - (c) gegebenenfalls Namen und Funktionen weiterer Anspruchsberechtigter, die im selben Pkw reisen, um an einer erstattungsfähigen Tätigkeit teilzunehmen.
4. Für die Erstattung von Stornierungskosten, die nicht von einem Dritten übernommen wurden, sind dem Antrag folgende Belege beizufügen:
 - (a) die Rechnungs- und Zahlungsbelege für die Tickets;
 - (b) Belege, aus denen etwaige Umbuchungs- oder Stornierungsgebühren oder teilweise Erstattungen durch Dienstleister hervorgehen und in denen die Beträge eindeutig und detailliert aufgeführt sind;

¹⁷ Bei Flugreisen ist unter dem Begriff „Ticket“ ein Flugschein im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichneten Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr zu verstehen.

- (c) Unterlagen zum Nachweis der Situation, aufgrund derer die Umbuchung Stornierung vorgenommen werden musste.
5. Die für Reisen außerhalb der EU anfallenden Visagebühren werden unter Vorlage des Nachweises der Ausgaben erstattet.
 6. Die Rechnungen für Reisekosten müssen den rechtlichen Anforderungen des Ausstellungsstaats genügen. Es kann ein Zahlungsnachweis gefordert werden.
 7. Werden Kopien (auf Papier oder in elektronischer Form) eingereicht, muss der Anspruchsberechtigte die Originale bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (Jahr N+1) aufbewahren.
 8. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen auf Belegen sind unzulässig. Werden vorsätzlich ungenaue, falsche oder irreführende Angaben gemacht oder abgeänderte, manipulierte oder gefälschte Unterlagen eingereicht, führt das zum Verlust der Erstattungs- und/oder Zahlungsansprüche.

Abschnitt C: Sitzungspauschale

Artikel 14

Anspruch auf Sitzungspauschale

1. Für jeden Tag der Teilnahme eines Anspruchsberechtigten an einer erstattungsfähigen Tätigkeit des Ausschusses wird eine Sitzungspauschale gewährt. Mit der Sitzungspauschale werden alle Arten von Ausgaben am Sitzungsort für einen Kalendertag abgegolten, einschließlich einer Übernachtung am Sitzungsort oder während der Reise.
2. Für Dritte wird eine Sitzungspauschale in Höhe von 70 % der den Ausschussmitgliedern gewährten Sitzungspauschale festgelegt.
3. Mitgliedern und ordnungsgemäß bestellten Stellvertretern steht eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Sitzungspauschale für maximal zwei sitzungsfreie Arbeitstage zwischen zwei Präsenzsitzungen („sitzungsfreie Tage“) zu, wenn diese Lösung kostengünstiger ist als die Kostenerstattung, auf die der Anspruchsberechtigte bei einer Hin- und Rückreise zwischen diesen Sitzungen Anspruch gehabt hätte.
4. Wird dem Anspruchsberechtigten von Dritten eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, beträgt die Sitzungspauschale die Hälfte der Pauschale, die normalerweise für die Teilnahme des Mitglieds an der Sitzung gezahlt worden wäre.

Artikel 15

Höhe der Sitzungspauschale

Der Pauschalbetrag für die Präsenzteilnahme der Mitglieder an einer erstattungsfähigen Tätigkeit wird vom Präsidium festgelegt.

Artikel 16

Sitzungspauschale für die Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz

Die Mitglieder und ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter, die im Einklang mit der Geschäftsordnung¹⁸ des Ausschusses per Videokonferenz an den Sitzungen teilnehmen, haben Anspruch auf eine Sitzungspauschale für die Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz, mit der alle Kosten abgegolten werden, die ihnen durch die Teilnahme an derartigen Sitzungen entstehen. Auch die Sachverständigen der Berichterstatter und die Gastredner, die zu Sitzungen per Videokonferenz eingeladen werden, haben Anspruch auf die Sitzungspauschale für die Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz.

Die Sitzungspauschale für die Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz entspricht der Hälfte der für die Teilnahme an Präsenzsitzungen pro Tag gewährten Sitzungspauschale.

Abschnitt D: Reisekostenpauschale

Artikel 17

Anspruch auf Reisekostenpauschale

1. Mitglieder, ordnungsgemäß bestellte Stellvertreter, Beobachter, Gastredner und Sachverständige des Berichterstatters, denen gemäß dieser Regelung eine Erstattung ihrer Reisekosten für die Präsenzteilnahme an einer förderfähigen Tätigkeit des Ausschusses zusteht, haben Anspruch auf eine Reisekostenpauschale, mit der mit Ausnahme der Visumgebühren alle reisebezogenen Kosten für diese Reise (diesen Teil der Reise) abgegolten werden.
2. Die Verwaltung des Ausschusses legt für die Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter die Entfernung auf der kürzesten Reiseroute vom angegebenen Wohnort zum Sitz des Ausschusses in Brüssel fest, die bei der Berechnung der entsprechenden Reisekostenpauschale zugrunde zu legen ist. Diese Festlegungen gelten für die gesamte Dauer ihrer Mandatszeit, sofern nicht einer der folgenden Fälle eintritt:
 - Wohnsitzwechsel;
 - Änderungen der Vorschriften, die sich auf die Reisekostenpauschale auswirken;
 - Nichtverfügbarkeit der ursprünglich berechneten Reiseroute aufgrund von Flugplanänderungen;
 - sonstige wesentliche Änderungen, die sich auf die ursprünglich als Berechnungsgrundlage festgelegte Entfernung auswirken.
3. Für Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter, die an Tätigkeiten außerhalb Brüssels teilnehmen, wird die Reisekostenpauschale für die kürzeste Route der Hin- und Rückreise individuell festgelegt.
4. Für Gastredner und Sachverständige des Berichterstatters wird die Reisekostenpauschale für die kürzeste Route der Hin- und Rückreise festgelegt.

¹⁸ Gemäß Artikel 85 der Geschäftsordnung.

Artikel 18

Berechnung der Reisekostenpauschale

1. Die Reisekostenpauschale richtet sich nach der Entfernung der Hin- und Rückreise auf der kürzesten Route zwischen dem angegebenen Wohnort des Anspruchsberechtigten und dem/den Sitzungsort(en):

Entfernung der Hin- und Rückreise	Zu vergütende Berechnungseinheiten
0 km bis 200 km	0
201 km bis 400 km	0.75
401 km bis 1000 km	1
1001 km bis 2000 km	1.5
über 2000 km.	2

2. Für eine einfache Hin- oder Rückreise wird die Reisekostenpauschale auf die Hälfte der Reisekostenpauschale für die Hin- und Rückreise auf der kürzesten Route festgesetzt.

Artikel 19

Höhe der Reisekostenpauschale

Eine Berechnungseinheit im Sinne von Artikel 18 entspricht einem Betrag von 200 EUR.

TITEL III UMSETZUNG

Artikel 20

Banküberweisung, Währung und Umrechnungskurse

1. Die Zahlungen erfolgen per Überweisung auf das vom Anspruchsberechtigten angegebene Bankkonto. Das Bankkonto muss sich in dem Land befinden, in dem der angegebene Wohnsitz des Anspruchsberechtigten liegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Zahlung auf ein Bankkonto in einem anderen Land genehmigen.
2. Die Beträge werden in Euro berechnet und ausgezahlt, es sei denn, der Anspruchsberechtigte hat seinen angegebenen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder Staat, der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört, und beantragt die Zahlung in der Währung dieses Landes. Die Währungsumrechnungen für Länder außerhalb der Euro-Zone erfolgen zu dem monatlich vom Rechnungsführer der Europäischen Kommission veröffentlichten Kurs (Infor-Euro).
3. Der Ausschuss trägt die Gebühren für die Banküberweisungen. Anspruchsberechtigte, denen für Zahlungen des Ausschusses Bankgebühren entstehen, können die Erstattung dieser Kosten unter Vorlage von Belegen beantragen, aus denen die tatsächlich gezahlten Beträge hervorgehen.

Artikel 21

Transparenz

1. Unbeschadet der Pflichten zur Offenlegung von Informationen, Dokumenten oder personenbezogenen Daten, denen der Ausschuss nach Unionsrecht oder gemäß seinen internen Vorschriften unterliegt, kann die Teilnahme einer Person an einer Tätigkeit, einschließlich der ihr gegebenenfalls vom Ausschuss nach dieser Regelung gewährten Erstattungen oder Zahlungen, im Zuge der Genehmigung eines entsprechenden Antrags auf Dokumentenzugang offengelegt werden. Der Teilnehmer wird schriftlich über diese Offenlegung unterrichtet.
2. Die einem Teilnehmer tatsächlich erstatteten oder gezahlten Beträge sind dabei von der Offenlegung ausgenommen, es sei denn, der Teilnehmer hat seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt. Dies gilt nicht, wenn die Person, die den Dokumentenzugang beantragt, nachweist, dass die Informationen für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich sind, und der Ausschuss entscheidet, dass die Übermittlung dieser Information zu diesem spezifischen Zweck verhältnismäßig ist.

Artikel 22

Außergewöhnliche Umstände

1. Entstehen einem Anspruchsberechtigten infolge höherer Gewalt¹⁹ außergewöhnliche Mehrkosten, so können diese gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden, nachdem der Generalsekretär dies auf Antrag des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten zuvor genehmigt hat.
2. Sind die Mitglieder oder ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter gezwungen, bei auswärtigen Sitzungen für die vom AdR oder den Ko-Veranstaltern ausgewählten Hotels besonders hohe Zimmerpreise zu zahlen, oder reichen bei einer Veranstaltung, bei der sie den AdR vertreten, die normalen Sitzungs- und Reisekostenpauschalen nicht aus, um ihre Ausgaben zu decken, kann eine erhöhte Sitzungspauschale gewährt werden. Der Generalsekretär kann auf Antrag des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten einem solchen Antrag auf Erhöhung stattgeben, sofern entsprechende Belege eingereicht werden. Die Sitzungspauschale kann jedoch um nicht mehr als 30 % erhöht werden.
3. Alle nicht durch diese Regelung abgedeckten Fälle und alle ordnungsgemäß begründeten Anträge auf ein Abweichen von dieser Regelung aufgrund außergewöhnlicher Umstände können auf Antrag des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten dem Generalsekretär zur Entscheidung vorgelegt werden.
4. Ein Anspruchsberechtigter, der einen Antrag nach diesem Artikel stellt, welcher vom Generalsekretär nicht genehmigt wird, kann gegen diese Entscheidung beim Präsidenten Einspruch erheben. Der Einspruch ist dem Präsidenten innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Entscheidung des Generalsekretärs vorzulegen.

¹⁹ Unter höherer Gewalt sind außergewöhnliche Situationen, Ereignisse oder Umstände zu verstehen, die unvorhersehbar waren und sich der Kontrolle des Anspruchsberechtigten entziehen, wie Kriege, Streiks, Unruhen, Verbrechen, Epidemien oder Naturkatastrophen, deren Folgen der Anspruchsberechtigte trotz aller Anstrengungen nicht abwenden konnte.

Artikel 23

Indexierung

Vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel kann der in Artikel 15 genannte Betrag einmal jährlich vom Präsidium angepasst werden, wobei die maximale Erhöhung der von Eurostat veröffentlichten jährlichen Inflationsrate in der Europäischen Union im Oktober des Vorjahres entspricht. Der entsprechende Beschluss des Präsidiums wird in der ersten Präsidiumssitzung des Jahres nach Konsultation der CAFA gefasst und gilt nicht rückwirkend.

Artikel 24

Durchführungsbestimmungen

Der Generalsekretär kann nach Konsultation der CAFA gegebenenfalls Anweisungen oder Durchführungsbestimmungen erlassen, um die Ausführung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Regelung zu präzisieren. Dies schließt die Verfahren zur Ermittlung der Entfernungen ein.

Artikel 25

Schlussbestimmungen

1. Der in Artikel 3 des Beschlusses Nr. 440/2024 des Präsidiums genannte Betrag gilt übergangsweise weiter, bis das Präsidium einen neuen Betrag gemäß Artikel 23 dieser Regelung festlegt.
2. Die Regelungen des Präsidiums Nr. 12/2007, Nr. 8/2017, Nr. 9/2017, Nr. 2/2018 und Nr. 5/2023 sowie der Beschluss Nr. 440/2024 des Präsidiums werden hiermit aufgehoben. Die in Rechtsakten und anderen Dokumenten des Ausschusses enthaltenen Bezugnahmen auf die aufgehobenen Regelungen und Beschlüsse sind als Bezugnahmen auf diese Regelung anzusehen.
3. Der Beschluss Nr. 204/2018 des Generalsekretärs in der geänderten Fassung wird außer Geltung gesetzt.
4. Diese Regelung tritt am 26. Januar 2025 in Kraft.

Brüssel, den 19. November 2024

(gez.)

Für das Präsidium

Vasco Alves Cordeiro